



Freiamt, den 05. August 2004
Az.: Re/Bü

10. Satzung - Ergänzungssatzung - zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung I der Gemeinde Freiamt vom 11. Juni 1985 für den Ortsteil Reichenbach, Schillingerbergstraße

Aufgrund § 34 Abs. 4 BauGB i. d. F. v. 27.08.1997 (BGBL I S. 2141 u. BGBL 1998 I S. 137 i. V. § 4 GemO für Baden-Württemberg i. d. F. v. 24.07.2002 hat der Gemeinderat am 02.12.2003 folgende 10. Satzung zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung - Ergänzungssatzung- vom 11. Juni 1985 der Gemeinde Freiamt für den Ortsteil Reichenbach, Schillingerbergstraße, beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil Reichenbach wird durch einen Teil des Außenbereichsgrundstückes Flst. Nr. 311/2 abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 genannte Abrundung/Ergänzung des Satzungsgebietes ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan des Herrn Walter Kern vom 16.06.2003 dargestellt.

§ 3 Einzelne Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB und gem. § 9 Abs. 1 BauGB: Im Satzungsgebiet sind maximal zwei Gebäude zulässig. Es sind Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen zugelassen. Die Gebäude sollen einen Abstand von mindestens 10 m zum Schillingerbergbach erhalten.

Ein Gewässerrandstreifen von 5 m zum Schillingerbergbach ist einzuhalten. In diesem Gewässerrandstreifen ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen nicht zulässig. Es dürfen keine negativen Veränderungen am Gewässer und am Ufer vorgenommen werden.

Aufschüttungen, die Errichtung von Mauern, Einzäunungen und Überdachungen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist unzulässig. Das Anlegen von Autoabstellplätzen ist ebenfalls unzulässig. Der Uferbewuchs ist zu erhalten und zu fördern.

Die Erschließung hat über die vorhandenen Straßen zu erfolgen.

Niederschlagswasser ist zu versickern oder gedrosselt abzuleiten.

Die bislang vorhandenen Gehölze entlang des Baches sind möglichst zu erhalten. Soweit möglich, sind die Birnbäume entlang der Unteren Schillingerbergstraße zu erhalten.

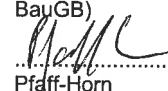
Auf dem Grundstück ist nach Bebauung eine Bepflanzung mit heimischen Bäumen (mindestens vier) vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.


H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen
vom 25.10.2004 (§ 34 Abs. 5
BauGB)


Pfaff-Horn



10. Satzung – Ergänzungssatzung – zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung I der Gemeinde Freiamt für den Ortsteil Reichenbach, Schillingerbergstraße vom 29.06.2004

Die Genehmigung der Ortsabrundungssatzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 04.11.2004 erfolgt. Die Rechtsverbindlichkeit tritt am Tag nach der Bekanntmachung ein.

Die 10. Ortsabrundungssatzung wird am 05.11.2004 rechtsverbindlich.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Die Satzung ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustande gekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2007.

Freiamt, den 04. November 2004

H. Reinbold-Mench
H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

